



DI Andreas Ankowitsch
Staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker
Kulturtechnik & Wasserwirtschaft
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/TOP 14
Tel. 0316/2070 08 0 | E-Mail: office@anko.at | www.anko.at

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
per E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

cc: Kammer der ZiviltechnikerInnen für Stmk. und Ktn.
Yvonne.Bormes@ztkammer.at; office@ztkammer.at

Graz, 06.12.2023
Bearb.: AA/SR

Betreff: Legistik Land, Stmk. Geruchsimmissionsverordnung; Entwurf einer Verordnung der Stmk. Landesregierung, mit der Regelungen zur Ermittlung von Geruchszonen in Raumordnungsverfahren und zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden (Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023); Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis Donnerstag, 07.12.2023; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die übermittelten Grundlagen seitens des Landes Stmk./ Legistik Land (bestehend aus nachfolgenden Texten: Bekanntmachung, Entwurf, Erläuterungen, Anlage 1, Anlage 2) möchten wir unter Einhaltung der Begutachtungsfrist bis 07.12.2023 nachfolgende Stellungnahme hiezu abgeben.

1. Vorbemerkungen

1.1 Die dem Begutachtungsentwurf zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Z.1 Raumordnungs- und Baugesetzesnovelle 2022, LGBl. Nr. 45/2022, Rechtskraft: 29.06.2022
- Z.2 Stmk. PV-Anlagenderegulierungsgesetz 2023, LGBl. Nr. 73/2023, Rechtskraft: 15.07.2023

Die unter Z. 1 und Z. 2 genannten Landesgesetzblätter wurden vom Landtag Stmk. beschlossen und in Rechtskraft gesetzt. Für die o. g. Novellen des ROG und BauG wurde keine Begutachtungsmöglichkeit eingeräumt. Der nunmehr vorliegende Begutachtungsentwurf setzt somit auf diese Rechtsgrundlagen auf und ist es nunmehr für die Normunterworfenen nur mehr bedingt/ nicht mehr möglich auf die generierten rechtlichen Grundlagen Einfluss zu nehmen. Man darf daher gespannt sein, ob die im § 1 (1) und (2) aufgeführten Ziele und Grundsätze dadurch eingehalten bzw. erreicht werden können.

1.2 Angaben zu den finanziellen Auswirkungen öffentlicher Haushalte (hier: Gemeindehaushalt):

Es wird sich nicht nur der Erhebungsaufwand massiv erhöhen, sondern auch die laufenden Kosten im Umgang

mit Beurteilungen von Emissionen im Zuge von Revision des ÖEK und FWP, anlassbezogenen Änderungen des ÖEK wie FWP wie auch laufende Bauverfahren. Die behaupteten „Bereitstellungen von einmaligen Kosten“ sind schlichtweg falsch, da sich Rechtstatbestände laufend ändern können und somit geänderte Planungsvoraussetzungen hinsichtlich der Beurteilung von Gerüchen folglich gegeben sind. Darüber hinaus gibt die Ordnungsgeberin bekannt, dass sich auch Berechnungsgrundlagen, Eingabeparameter uam. ändern können und somit neue Berechnungen erforderlich sein könnten. Aus diesem Grund kann somit nach Durchführung einer Revision nicht von „Datenversteinerungen“ gesprochen werden, sondern ergeben sich folglich ständige immerwährende Anpassungserfordernisse in den Rechtsgrundlagen von ÖEK- und FWP-Plänen. Die monetären Folgewirkungen sind somit zum heutigen Zeitpunkt keinesfalls absehbar/ kalkulierbar. Des Weiteren vollkommen außer Acht gelassen sind die rechtlichen Folgewirkungen für Gemeinden/ Betroffene/ Normunterworfenen und ist in Zukunft mit erhöhten Rechtsanwaltskosten für Kommunen zu rechnen.

2. Rechtliche/ fachliche Anpassungen der unter Pkt. 1 genannten Novellen

- 2.1 Im LGBl. Nr. 45/2022 wurden nachfolgende Änderungen/ Anpassungen durchgeführt:
- Z.1 Ergänzung der Begriffsdefinition im § 2 (1) Z. 14/ Geruchszone (ROG)
 - Z.2 Ergänzung der Begriffsdefinition unter § 2 (1) Z. 18a Jahresgeruchsstunden (ROG)
 - Z.3 Ergänzungen zu § 22 (6) Z. 1 und Z. 2 (ROG)
 - Z.4 § 27 – Tierhaltungsbetriebe (ROG)
 - Z.5 § 67h (3) – Übergangsbestimmungen zu Novelle LGBl. Nr. 45/2022 – Querbezug zu Baubewilligungsverfahren – Fristsetzungen (ROG)
 - Z.6 Anpassungen/ Änderungen des Stmk. BauG 1995 (hier: § 4 Z. 32) – Ergänzung der Begriffsdefinition Geruchszone
 - Z.7 § 29a Stmk. BauG 1995 – Sondervorschriften betr. landwirtschaftlicher Betriebsanlagen
- 2.2 Im LGBl. Nr. 73/2023 wurden nachfolgende Änderungen/ Anpassungen durchgeführt:
- Z.1 § 95 (2) lit. a) Stmk. BauG 1995 – Verweis auf Verordnung über die Methodik und Grundlagen zur Beurteilung von Geruchsimmissionen
 - Z.2 § 95 (3) lit. a) Stmk. BauG 1995 – Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit iVm auftretender Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden
 - Z.3 § 67h (6) lit. a) Stmk. ROG 2010 – Frist: 31.12.2023

Die o. g. Anpassungen der fachlichen wie rechtlichen Grundlagen wurden im gegenständlichen Begutachtungsentwurf nicht aufgeführt und wird auf diese auch nicht näher eingegangen bzw. fehlen im VO-Entwurf entsprechende Querbezüge (sh. nachfolgend). Für die Normunterworfenen (insbesondere Gemeinden als Raumplanungs- und Baubehörde) eine äußerst unbefriedigende Situation.

3. Stellungnahme/ Einwendungen zum Begutachtungsentwurf

3.1 Zu § 1 (Ziele und Grundsätze)

3.1.1 Unter Pkt. II/ Besonderer Teil wird hiezu festgehalten:

„Die Intensivtierhaltung ist mit Emissionen von Luftschadstoffen und Geruchsstoffen verbunden.“

Im Wortlaut zum Entwurf wird hier von „Minimierung von Konflikten zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnnutzungen“ sowie von einer „Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse bestehender

Tierhaltungsbetriebe durch eine vorausschauende Raumplanung“ gesprochen. Was versteht die Gesetzgebung hier unter „Intensivtierhaltung“? Sind hier alle landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung zu berücksichtigen oder nur jene Betriebe, die im herkömmlichen Sinn als „Intensivtierhaltung“ zu bezeichnen sind?

Die gegenständliche Verordnung spricht des Weiteren von Geruchszonen/ -emissionen/ -immissionen, nicht jedoch von Luftschadstoffen. Werden diese Gegebenheiten durch die gegenständliche Berechnung mitbetrachtet oder bedarf dies einer gesonderten Behandlung?

- 3.1.2 In diesem § fehlen zur Gänze Angaben zur Kumulationsbetrachtung gem. § 27 (4) Stmk. ROG („...zu beachten sind weiters die Kumulation von Gerüchen, irrelevante Geruchsbelastungen sowie die Geruchszonendarstellung bei Mischgerüchen...“) – in den weiterführenden Bestimmungen des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes finden sich weder nähere Angaben zur Kumulationsbetrachtung noch Angaben zur Irrelevanz.

3.2 Zu § 2 Methodik zur Ermittlung von Geruchszonen:

In diesem § werden technische Daten aufgeführt, die sich in den Erläuterungen nicht wieder finden – diese bedürfen weiterführender Erläuterungen (beispielsweise: „Open Government Data (OGD) Steiermark“ oder „erforderliche Gebäudedaten über OGD“).

Unter § 2 (4) wird festgelegt: „Wirtschaftsdüngerlager sind der Berechnung zugrunde zu legen“ – woher stammen die Daten, wer hat die Erhebung durchzuführen, welche Ausmaße sind festzulegen?

Im § 2 (7) wird festgelegt: „Tierhaltungsbetriebe außerhalb des Gemeindegebietes, die einen Einfluss auf die Ermittlung der Geruchszonen über die Gemeindegrenze hinweg haben, sind zu berücksichtigen“ – wer hat diese Tierhaltungsbetriebe zu erheben, was ist, wenn im Amtshilfverfahren diese nicht beigelegt werden, wie verfügt man als Nachbargemeinde über erforderliche Feststellungsverfahren, wie kann man ohne Daten feststellen, ob Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinweg gegeben sein können, uam.?

Gemäß Erläuterungsbericht (Teil II) wird unter Abs. 2 und 3 des § 2 festgehalten, dass „*alle emissionsrelevanten Einrichtungen und Faktoren maßgeblich sind*“ – es fehlt hier eine taxative Auflistung der sog. „umfassenden immissionsrelevanten Einrichtungen eines Betriebes“.

Des Weiteren wird im Erläuterungsbericht zum Abs. 2 und 3 festgehalten, dass zu beachten gelte, dass „*als Grundlage nur bewilligte bzw. als bewilligt anzusehende Baulichkeiten und Nutzungen herangezogen werden dürfen*“. Diese Erläuterung steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 7 (3) des gegenständlichen Verordnungsentwurfes. Hier steht: „als ortsüblich ist zumindest jener Geruch anzusehen, der von rechtmäßig bestehenden Tierhaltungsbetrieben ausgeht.“

Der Verordnungsentwurf spricht demnach nur von rechtmäßig bestehenden Tierhaltungsbetrieben und nicht von bewilligt anzusehenden Baulichkeiten und Nutzungen – gänzlich andere Begriffsdefinitionen zwischen Erläuterungsbericht und Wortlaut.

Im Erläuterungsbericht wird zu Abs. 4 (Wirtschaftsdüngerlager) festgehalten, dass diese grundsätzlich den Bauakten zu entnehmen seien. Was versteht die Verordnungsgeberin hier unter „grundsätzlich“? – Anmerkung: Was tun, wenn hier Wirtschaftsdüngerlagerstätten gegeben sind, die keinem Bauakt zu entnehmen wären?

Zu Abs. 5 des § 2/ Datenerfassung:

Was versteht die Verordnungsgeberin unter „harmonisierter Datenerfassung“? Des Weiteren wird hier in den Erläuterungen von Zugrundelegung dieser Daten „per Knopfdruck“ gesprochen – eine Verharmlosung der

Bearbeitungsintensität! Des Weiteren wird unter dem Erläuterungstext dieses Abs. 5 festgehalten, dass die sog. „HofEr-Software“ über einen bestimmten Link der Umweltinformation Stmk. abrufbar sei. Es wird jedoch festgehalten, dass die Verwendung dieser Software nicht verpflichtend sei und demnach die Erfassung auch auf andere, geeignete Weise erfolgen kann – auf welche Weise? Es fehlen hier Ausführungen.

Gemäß § 2 (6) werden die Eingabeparameter für die Modellierung mit GRAL definiert und wird hier auf die Anlage 1 verwiesen. In dieser Anlage 1 finden sich Begrifflichkeiten, die für fachkundige Normunterworfenen vollkommen unverständlich sind und darüber hinaus im englischen Fachterminus wiedergegeben sind – wie können Gemeinden daraus ersehen, um welche Daten es sich handelt und wie diese Daten beigestellt/ generiert werden können? – es fehlen hier umfassende Begriffserklärungen und auch entsprechende Übersetzungen für betroffene Gemeinden!

Zu § 2 (7)/ Tierhaltungsbetriebe außerhalb der Gemeinde:

Seitens der Verordnungsgeberin wird im Erläuterungsbericht hiezu festgehalten, dass *„die entsprechenden Daten dafür (insbesondere auch aus den Bauakten) seitens der Nachbargemeinde im Wege der Amtshilfe zur Verfügung zu stellen sind“*. – es wird hier darauf verwiesen, dass ein entsprechendes baurechtliches Feststellungsverfahren der jeweiligen Baubehörde nur im eigenen Wirkungsbereich/ innerhalb der eigenen Gemeinde geführt werden kann, wie stellt sich die Verordnungsgeberin nunmehr vor, dass ein derartiges baurechtliches Feststellungsverfahren in einer Nachbargemeinde erzwungen/ erwirkt werden kann?

3.3 Zu § 3/ Geruchsemissionen:

In diesem § wird ein Dokument des Amtes der Stmk. Landesregierung zitiert, welches über eine Berichtsnummer verfügt – hier: ABT15-Lu-04-2023 – dieser Bericht ist nicht Teil der Verordnung, sondern wird hier auf einen sog. Link des Landes Stmk. verwiesen – eine nicht zufriedenstellende Situation, es ist jedenfalls dieser Bericht mit den entsprechenden Erklärungen und Begriffsdefinitionen an diese Verordnungsgrundlage zu binden, dies deshalb, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass dieser Bericht in einer unveränderten Form verbleibt (sh. hiezu Schreiben des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, vom 23.01.2023, GZ: ABT13-269095/2020-15, welches für die Einschulungstermine versandt wurde – hier wird ein anderes Dokument zitiert...). Des Weiteren sind die Basisemissions- und Bewirtschaftungsfaktoren in den eigenen Rechtsbestimmungen aufzunehmen und taxativ zu nennen.

3.4 Zu § 4/ nicht zu berücksichtigende Geruchsemissionen:

Im Erläuterungsbericht hiezu (besonderer Teil II) wird festgehalten, dass *„eine Tierhaltung, die ausschließlich der Selbstversorgung des Tierhalters bzw. der tierhaltenden Person und nicht der Gewinnerzielung dient, unberücksichtigt bleibt.“* – Seitens der verordnungsgenerierenden Behörde wird festgehalten, dass davon auszugehen ist, dass *„über den unmittelbaren Standort hinausgehende Auswirkungen dabei nicht zu erwarten sind“*. Dies, so die Verordnungsgeberin, *„reduziere sowohl den Erhebungs- als auch den Rechenaufwand“* – es erhebt sich hier die essenzielle Frage wer diese nicht zu berücksichtigende Geruchsemissionen zu prüfen hat, wie diese Selbstversorgungsgegebenheit zu prüfen ist und welches Ausmaß diese Selbstversorgung annehmen darf? – eine nicht konkretisierte Festlegung in der Verordnung führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für nachfolgende Revisions- und Individualverfahren.

3.5 Zu § 6/ Ausweisung der Geruchszonen:

Die im § 6 (2) geführten Festlegungen lassen den Schluss zu, dass die hier ermittelten/ darzustellenden Geruchszonen einer Versteinerung unterworfen sind – ist das so? Wie ist umzugehen im Rahmen der weiterführenden Verfahren nach den Bestimmungen des Stmk. BauG 1995 – hier: § 95 leg. cit.? Was tun, wenn sich einzelne landwirtschaftliche Betriebsstätten im Laufe der Zeit verändern, geschlossen werden, erweitert

werden, Verwendungszwecke verändert werden, allenfalls relevante Kumulationen sich verändern (welche in gegenständlicher Verordnung offensichtlich vergessen worden sind!?)

3.6 Zu § 7/ insb. Festlegung des ortsüblichen Ausmaßes von Geruchsbelästigungen:

Im § 7 (3) werden die Ortsüblichkeiten von Geruchsemissionen angesprochen. Im 2. Satz des gegenständlichen Absatzes wird festgelegt: *„darüber hinaus gelten Belästigungen durch Geruch (ab wann spricht man von einer Belästigung?) aus Tierhaltungsbetrieben jedenfalls auch dann als ortsüblich, wenn in diesen Gebieten Tierhaltungsbetriebe tatsächlich vorhanden oder zumindest typischerweise vorzufinden sind und die Häufigkeit der auftretenden Jahresgeruchsstunden das Ausmaß gem. § 95 (3a) des Stmk. BauG 1995 nicht überschreiten.“*

Es sei hier höflicherweise darauf hingewiesen, dass im § 27 (4) von Kumulationen von Gerüchen und sog. irrelevanten Geruchsbelastungen gesprochen wird und sich diese keinesfalls in dieser gegenständlichen Verordnung wieder finden. Wann spricht man von „tatsächlich vorhandenen“ Tierhaltungsbetrieben oder zumindest typischerweise vorzufindenden? Vollkommen unbefriedigende, technisch nicht fassbarer Begrifflichkeiten, die so in einer Verordnung keinesfalls Platz greifen sollten.

4. Nachsatz:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf ist nicht nur unvollständig, sondern auch unschlüssig und keinesfalls nachvollziehbar. In Rücksprache mit versierten Rechtsanwältinnen, welche im öffentlich/rechtlichen Bereich arbeiten, werden diese Bedenken nicht nur geteilt, sondern bestehen erhebliche Zweifel darin, dass diese Verordnung auch gelebt werden kann.

Dieser Verordnungsentwurf lässt erhebliche Lücken erkennen und werden in dieser Verordnung auch keine Handlungsanweisungen im Sinne des § 27 (5) Z. 2 Stmk. ROG 2010 geführt. Es fehlen die Kriterien zur Festlegung von Sanierungsgebieten und jene für die allenfalls festzulegenden Aufschließungsgebiete. Des Weiteren vollkommen unklar ist die Übersetzung von Funktionsfestlegungen im ÖEK auf allenfalls erforderliche/dienliche FWP-Änderungen. Eine nichtdurchdachte Gesetzgebung wie auch darauf aufgesetzte Verordnung, die weder Gemeinden noch Betroffenen dienlich sein kann. Es wird somit die vorausschauende Raumplanung keinesfalls erfüllt. Ebenso zu bezweifeln bleibt die gewünschte Zielvorstellung zur Minimierung von Konflikten. Durch diese Berechnungsgrundlagen werden diese eher potenziert.

Mit dem dringenden Ersuchen zur Anpassung der Rechtsgrundlagen wie auch der Durchführungsverordnung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
Hochachtungsvoll

für die
ANKO ZT GmbH
DI Andreas Ankowitsch
Mitglied der Fachgruppe
Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und erneuerbare Energien
Kammer der ZiviltechnikerInnen Steiermark und Kärnten